



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 6/18

MA 42, Sicherheitstechnische

Prüfung von Wasserspielplätzen;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog sechs in Verwaltung bzw. Erhaltung der Magistratsabteilung 42 stehende Wasserspielplätze einer sicherheitstechnischen Nachprüfung.

Im Zuge der Prüfung fiel positiv auf, dass die in Prüfung gezogenen Wasserspielplätze grundsätzlich in einem guten Allgemeinzustand waren. Ferner reagierte die Magistratsabteilung 42 im Hinblick auf hygienische Mängel und Vandalismusschäden, je nach Erfordernis, durch Steigerung der Häufigkeit der Spielplatzkontrollen.

Allgemein waren auf den Wasserspielplätzen Mängel am Fallschutz der Spielplatzgeräte festzustellen. Darüber hinaus bestanden Mängel an Granulatbelägen, an diversen Holzkonstruktionen, an Wasseraustrittsöffnungen sowie an einem Netzseil einer Hängebückenkonstruktion. Ferner zeigten sich Stolperfallen im Bereich um ein Kletterspielgerät sowie eine teilweise lose Aufhängung eines drehbaren Kletterbaumes. Aus den übermittelten Unterlagen gingen eine mehrmals verzeichnete Quetschstmöglichkeit an einem Wasserspielgerät sowie normabweichende Wassertiefenmessungen hervor. Die Rutschhemmung eines für Holzböden eingesetzten Anstriches konnte nicht eindeutig dargelegt werden. Weiters trat im Bereich eines Trinkbrunnens eine erneute Abflussproblematik auf.

Ferner konnte die Umsetzung eines bereits im Zuge der Erstprüfung empfohlenen Arbeitsübereinkommens zwischen der grundverwaltenden Magistratsabteilung 45 und der geprüften Magistratsabteilung 42 hinsichtlich der von Letztgenannter zu erbringenden Aufgaben betreffend den Wasserspielplatz Donauinsel bis dato noch nicht erwirkt werden.

Die Prüfungen des Stadtrechnungshofes Wien bewirkten, dass Mängel an den Wasserspielplätzen aufgezeigt und zeitnah beseitigt wurden. Insbesondere betreffend die Überprüfung und Überwachung der Wasserqualität der Teiche der Wasserspielplätze

Wasserturm und Donauinsel konnte durch die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien eine Verbesserung erreicht werden.

Bei entsprechender Umsetzung der Prüfungsergebnisse ist künftig eine erhöhte Sicherheit bei der Nutzung der Wasserspielplätze zu erwarten.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm eine vorangegangene Einschau (MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung von Wasserspielplätzen; StRH V - 42-1/14) zum Anlass, in Verwaltung bzw. Erhaltung der Magistratsabteilung 42 stehende Wasserspielplätze einer Nachprüfung zu unterziehen. Er teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	10
1.1 Prüfungsgegenstand.....	10
1.2 Prüfungszeitraum	11
1.3 Prüfungshandlungen.....	11
1.4 Prüfungsbefugnis.....	11
1.5 Vorberichte	11
2. Allgemeines	12
3. Rechtliche und technische Grundlagen	16
4. Ergebnisse der bisherigen Prüfungen.....	19
4.1 Ergebnis der Erstprüfung.....	19
4.2 Maßnahmenbekanntgaben zur Erstprüfung	20
4.3 Ergebnis der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42	21
4.4 Ergebnis der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 31	23
4.5 Maßnahmenbekanntgabe zur Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42.....	23
5. Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung	24
5.1 Wasserspielplatz Donauinsel.....	24
5.2 Wasserspielplatz Wasserturm	27
5.3 Wasserspielplatz Leberberg	30
5.4 Wasserspielplatz an der Liesing	33
5.5 Wasserspielplatz Max-Winter-Park.....	34

5.6 Wasserspielplatz Theodor-Körner-Park.....	37
5.7 Sonstige Wahrnehmungen	37
6. Feststellungen	38
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Schaden Granulatbelag (exemplarisch) - Teichufer, Wasserspielplatz Wasserturm.....	29
Abbildung 2: Holzabsplitterung Sonnendeck, Wasserspielplatz Wasserturm.....	30
Abbildung 3: Abflussproblematik infolge niveauhöheren Abflussschachts, Wasserspielplatz Leberberg	32
Abbildung 4: Oberflächenproblematik im Bereich "Leuchtturm", Wasserspielplatz Max-Winter-Park.....	35
Abbildung 5: Stolperfalle durch Bewässerungsschlauch im Bereich "Leuchtturm", Wasserspielplatz Max-Winter-Park (exemplarisch)	35
Abbildung 6: Absplitterungen der Holzkonstruktion Klettergerät "Schiff", Wasserspielplatz Max-Winter-Park.....	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

°C	Grad Celsius
Abb.	Abbildung
ABGB.....	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
BHygG	Bäderhygienegesetz
BHygV	Bäderhygieneverordnung
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
cm.....	Zentimeter
d.h.	das heißt

DIN	Deutsches Institut für Normung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GewO	Gewerbeordnung
ha	Hektar
idgF.....	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
KA.....	Kontrollamt
leg. cit.	legis citatae
lt.....	laut
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖNORM EN.....	Europäische Norm im Status einer österreichischen Norm
Pkt.	Punkt
Pkte.	Punkte
rd.	rund
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
usw.	und so weiter
WC	Water Closet
WRG.....	Wasserrechtsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl

GLOSSAR

Aufprallfläche

"Fläche, auf welche ein Nutzer nach einem Sturz durch den Fallraum auftreffen kann" (ÖNORM EN 1176 - "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden").

Fallraum

"Raum in, auf oder um das Gerät herum, der von einem Nutzer, der von einem erhöhten Teil des Gerätes fällt, durchquert werden kann" (ÖNORM EN 1176 - "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden").

Fallschutz

Der Fallschutz bei Spielplätzen wird gemäß ÖNORM EN 1176 - *"Spielplatzgeräte und Spielplatzböden"* als stoßdämpfender Boden bezeichnet.

Ingerenz

Strafbares Herbeiführen einer Gefahr in Verbindung mit dem Unterlassen die dadurch möglicherweise eintretende Schädigung abzuwenden.

Jährliche Hauptinspektion (Spielplätze)

"Die jährliche Hauptinspektion wird zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlagen, Fundamenten und Oberflächen vorgenommen, z.B. Übereinstimmung mit dem/den relevanten Teile(n) von EN 1176, einschließlich jeder Veränderung als Folge der Beurteilung der Sicherheitsmaßnahmen, Witterungseinflüsse, Vorliegen von Verrottung oder Korrosion, sowie jeglicher Veränderung der Anlagen-Sicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten bzw. ersetzten Anlagenteilen. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Teile gelegt werden, die auf Dauer abgedichtet sind" (ÖNORM EN 1176 - "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden").

Klettergerät

"Spielplatzgerät, das es dem Nutzer nur erlaubt, sich auf ihm oder in ihm mit Hand- und Fuß-/Beinunterstützung zu bewegen und mindestens drei Kontaktpunkte erfordert, von denen einer eine Hand ist (ÖNORM EN 1176 - "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden").

Maßnahmenbekanntgabe

Die Berichte des Stadtrechnungshofes Wien sind nach deren Behandlung im Stadtrechnungshofausschuss den geprüften Stellen mit einer Frist, die nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als neun Monate sein darf, zur Stellungnahme zu übermitteln. Die geprüften Stellen haben in der Stellungnahme anzuführen, ob sie den Empfehlungen nachgekommen sind bzw. aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist. Diese Stellungnahme wird seitens des Stadtrechnungshofes Wien in weiterer Folge als Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle veröffentlicht.

Operative Inspektion (Spielplätze)

"Hierbei handelt es sich um eine detailliertere Inspektion zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Stabilität der Anlage insbesondere in Bezug auf jedweden Verschleiß. Diese Inspektion sollte alle 1 bis 3 Monate oder nach Maßgabe der Hersteller-Anweisungen vorgenommen werden" (ÖNORM EN 1176 - "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden").

Quetschstelle

"Stelle, bei der sich Geräteteile so gegeneinander oder gegen eine feste Fläche bewegen können, dass Personen oder deren Körperteile gequetscht werden können" (ÖNORM EN 1176 - "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden").

Spielplatz

Ein mit Spielgeräten ausgestatteter Platz im Freien zum Spielen für Kinder.

Spielplatzgerät

"Gerät und Bauten einschließlich Bauteile und Konstruktionselemente, mit oder an denen Kinder im Außen- und Innenbereich nach eigenen, jederzeit veränderbaren Regeln

oder Spielmotivationen einzeln oder in Gruppen spielen können" (ÖNORM EN 1176 - "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden").

Spielplatzkataster

Ein Verzeichnis (Papierformat oder EDV-gestützt) der Magistratsabteilung 42, in dem Spielplätze verwaltet werden.

Stoßdämpfender Boden

"Boden von Aufprallflächen, der bestimmungsgemäß das Verletzungsrisiko reduziert, wenn man auf ihn fällt" (ÖNORM EN 1176 - "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden").

Visuelle Routine-Inspektion (Spielplätze)

"Dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können, z.B. können diese in Form von zerbrochenen Teilen, zerbrochenen Flaschen in Erscheinung treten. Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze kann eine tägliche Inspektion dieser Art erforderlich sein" (ÖNORM EN 1176 - "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden").

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Erstprüfung des Stadtrechnungshofes Wien (MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung von Wasserspielplätzen, StRH V - 42-1/14) ließ erkennen, dass an allen der sechs damals in Prüfung gezogenen Wasserspielplätzen Mängel vorlagen.

Darüber hinaus zeigte die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte Prüfung der diesbezüglichen Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42 (MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung von Wasserspielplätzen, Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe, StRH V - 42-2/15) einen abweichenden Umsetzungsgrad der im Rahmen der Erstprüfung ausgesprochenen Empfehlungen. Ferner wurden bei den zugehörigen stichprobenweisen Begehungen der Wasserspielplätze neuerliche Mängel vorgefunden. Es waren daher abermals Empfehlungen durch den Stadtrechnungshof Wien auszusprechen.

Die gegenständliche Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien hatte neben der Begutachtung des Allgemeinzustandes auch sicherheitstechnische Aspekte in Zusammenhang mit den Erhaltungs- und Verwaltungsagenden der Magistratsabteilung 42 zum Gegenstand.

Dabei erfolgte auch eine stichprobenweise Einschau in Dokumentationen bzw. Datenbestände (z.B. Spielplatzkataster) der geprüften Stelle, vor allem unter Bedachtnahme auf die im Rahmen der vorangegangenen Prüfungen vorgefundenen Mängel und der vom Stadtrechnungshof Wien hiezu ausgesprochenen Empfehlungen.

Die gegenständliche Nachprüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Nachprüfung erfolgte im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang Mai 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der dritten Septemberwoche 2018 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste den Zeitraum ab Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42 zur Erstprüfung bis einschließlich der im Rahmen des gegenständlichen Berichtes erfolgten Begehungen.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen und Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 42 sowie Begehungen. Diese Lokalaugenscheine fanden im Juni 2018 statt.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73 c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- KA V - 42-1/13, MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung von Spielplätzen,
- StRH V - 42-1/14, MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung von Wasserspielplätzen,
- StRH V - 42-2/15, MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung von Wasserspielplätzen; Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe,
- StRH V - 31-2/15, MA 31, Sicherheitstechnische Prüfung von Wasserspielplätzen, Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe.

2. Allgemeines

2.1 Der Magistratsabteilung 42 obliegt gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. die *"Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen und Grüner Prater genutzten Flächen einschließlich des Baumbestandes und dessen Kontrolle sowie der Spielplätze"*.

2.2 Die Spielplatzkontrollen, die u.a. die "visuellen Routine-Inspektionen", die vierteljährlichen "operativen Inspektionen" und die jährlichen "Hauptinspektionen" (s. Glossar) sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten umfassen, sind durch die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 42 durchzuführen.

Spezielle Arbeiten, wie der Ersatz von Geräteteilen bzw. die Erneuerung von Spielplatzgeräten, werden an Fachfirmen vergeben.

Organisatorisch ist die Magistratsabteilung 42 grundsätzlich in Stabstellen und Dezer-nate gegliedert. Dem Dezernat 6 - Grünflächenpflege und Erhaltung sind u.a. die Gruppe Steuerungszentrale Baum und Spiel und vier Gartenregionen (Mitte, Süd, West und Nord-Ost) zugeordnet.

Bezugnehmend auf die Organisationsstruktur der Magistratsabteilung 42 hat die Gruppe Steuerungszentrale Baum und Spiel folgende dieser Aufgaben inne:

- Durchführung der operativen Inspektionen und jährlichen Hauptinspektionen der Spielplätze,
- Durchführung kleinerer Reparaturen (z.B. Tausch von Verschleiß- bzw. Ersatzteilen, Beseitigung von Vandalismusschäden) zur Mängelbehebung an Spielplatzgeräten,
- Abwicklung von Reparaturen durch Kontrahentenfirmen,
- Datendokumentation und Datenpflege im datenbankgestützten "Spielplatzkataster".

Die Mitarbeitenden der Gartenregionen hingegen befassen sich mit der Betreuung (z.B. Reparaturen an Sitzbänken, Abfallbehältern und Einfriedungen) der gesamten Parkanlagen und führen Mängelbehebungen an den Spielplätzen sowie Beauftragungen von

Reparaturen durch. Insbesondere in Bezug auf den Fallschutz übernehmen sie die zumindest wöchentlich erfolgenden "visuellen Routine-Inspektionen" im Zuge der Reinigungstätigkeit der Spielplätze. Für die letztgenannten Inspektionen hat die geprüfte Stelle im Jahr 2013 eine interne Dienstanweisung und eine Checkliste (Stand: April 2014) entwickelt, anhand der u.a. die Mitarbeiterschulung erfolgt. Durch die jeweilige Stützpunktleitung wird monatlich ergänzend eine Anlagenkontrolle der Gesamtparkanlage durchgeführt. Ferner besteht eine Dienstanweisung (aus dem Jahr 2014) für die operativen Inspektionen auf Spielplätzen und eine Prozessbeschreibung für die jährlichen Hauptinspektionen (erstellt 2016).

2.3 Alle Informationen, Erhebungen und Dokumentationen betreffend die Spielplätze werden seitens der Magistratsabteilung 42 seit dem Jahr 2013 in eine Datenbank, den sogenannten "Spielplatzkataster" eingepflegt.

Betreffend den Reparatur- bzw. Behebungszeitraum führte die geprüfte Stelle eine Gewichtung der Mängel ein. Je nach Schwere des vorliegenden Mangels erfolgt seitens der Kontrollorgane eine Einstufung in die Stufen eins bis sieben (z.B. Wichtung 1: Reparatur/Behebung umgehend erforderlich, Wichtung 5: Sperre - Sofortmaßnahme).

Weiters führte die geprüfte Stelle ab dem Jahr 2013 die Überprüfung von neu errichteten Spielplatzgeräten durch eine zertifizierte Prüfstelle als qualitätssichernde und risikominimierende Maßnahme ein.

2.4 Wie eingangs erwähnt, prüfte der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der Erstprüfung sechs Wasserspielplätze. Diese sind nachstehend angeführt:

- Wasserspielplatz Donauinsel,
- Wasserspielplatz Wasserturm,
- Wasserspielplatz Leberberg,
- Wasserspielplatz an der Liesing,
- Wasserspielplatz Max-Winter-Park und
- Wasserspielplatz Theodor-Körner Park.

Die Magistratsabteilung 42 gab an, dass im Bereich der Wasserspielplätze Donauinsel, Wasserturm, Leberberg, an der Liesing und Theodor-Körner-Park zwischenzeitlich, d.h. ab dem Zeitpunkt der Maßnahmenbekanntgabe zur Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe keine großflächigen Umbauten durchgeführt wurden.

Im Wasserspielbereich des Wasserspielplatzes Max-Winter-Park erfolgten ab dem Jahr 2016 laufend Reparaturen in kleinerem Umfang (z.B. Einebnen der Bodendüsen). Diese dienten der Gewährleistung der Sicherheit und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit. Ab Ende Mai 2018, innerhalb des Prüfungszeitraumes des Stadtrechnungshofes Wien, befand sich der mit Wasserspiel- und Wassersprühgeräten ausgestattete Teil des Spielplatzes in Generalsanierung.

Ergänzend erteilte die geprüfte Stelle die Auskunft, dass für den Wasserspielplatz Leberberg Sanierungsarbeiten bzw. ein Umbau in den Jahren 2018 und 2019 geplant sind.

2.5 Wie unter Pkt. 2.1 festgehalten, fallen die Erhaltung und Verwaltung von Spielplätzen grundsätzlich in den direkten Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 42.

Für den Wasserspielplatz Wasserturm ist jedoch die Magistratsabteilung 31 als grundverwaltende Dienststelle verantwortlich. Der Wasserspielplatz Donauinsel ist in Grundverwaltung der Magistratsabteilung 45. Daher wurden eigene Regelungen betreffend die Erhaltung der Spielplätze mit der jeweils grundverwaltenden Dienststelle getroffen, auf die im weiteren Berichtsverlauf noch näher eingegangen wird.

2.6 Die sicherheitstechnische Begutachtung von größeren Objekten übertrug die Magistratsabteilung 42 aufgrund der Vorschriften der BO für Wien (Benützung und Erhaltung von Bauwerken) und des ABGB (Verkehrssicherungspflichten, Bauwerkehaftung und Wegehalterhaftung) an die Magistratsabteilung 34. Unter größeren Objekten in Parkanlagen bzw. auf Spielplätzen waren Objekte, die keine Spielplatzgeräte sind, z.B. Pergolen, zu verstehen.

Auch die Befundung der elektrotechnischen Anlagen gemäß Elektrotechnikgesetz (z.B. Parkbeleuchtung) gab die geprüfte Dienststelle in die Hand der Magistratsabteilung 34. Die Daten über die zu prüfenden Objekte waren bei der letztgenannten Dienststelle inkl. Prüfungsintervall elektronisch erfasst und diese übermittelte laufend eine Liste der erfolgten Überprüfungen an die Magistratsabteilung 42.

Die Begutachtung dieser Befundungen bzw. die Beurteilung der entsprechenden Prüfungsintervalle war nicht Gegenstand dieses Berichtes.

2.7 In Österreich besteht kein bundesweit gültiges Spielplatzgesetz. Die landesrechtlichen Vorschriften enthalten Bestimmungen bzw. Verpflichtungen der Spielplatzhaltenden bzw. Spielplatzbetreibenden, die für die Führung und die Benutzbarkeit öffentlicher Spielplätze Sorge tragen.

Die Spielplatzkategorisierung entsprechend der Spielplatzverordnung der Wiener Landesregierung findet für Parkanlagen, die öffentliche Spielplätze beherbergen, keine Anwendung. Laut Auskunft der geprüften Stelle wird diese Kategorisierung für die interne Spielplatzeinteilung ihrerseits dennoch herangezogen. Wasserspielplätze sind gemäß der zitierten Verordnung nicht eigens definiert.

2.8 Die Magistratsabteilung 42 definierte intern Spielplätze mit offenen Wasserflächen (z.B. Teich) als Wasserspielplätze. Dazu zählen die Spielplätze Donauinsel und Wasserturm. Im allgemein üblichen Sprachgebrauch werden aber auch Spielplätze mit Wasserspiel- bzw. Wassersprühgeräten (z.B. Fontäne) unter diesem Begriff subsumiert.

2.9 Der Wasserbetrieb erfolgte je nach Wasserspielplatz grundsätzlich im Zeitraum Ende April bis Ende September jeden Jahres. Die Spielplätze wiesen jedoch tageszeitliche Unterschiede in der Inbetriebnahme des Wassers auf.

2.10 Die im Rahmen der gegenständlichen Prüfung betrachteten Wasserspielplätze wurden vorwiegend mit Trinkwasser gespeist. Die Ausnahme bildete der Wasserspiel-

platz Donauinsel, der nur in Teilbereichen (z.B. Handpumpe am Spielberg, Kleinkinderspielbereich und Duschen) Trinkwasser führte, ansonsten aber grundwassergespeist war. Hiefür lag auch ein entsprechender Bescheid der Magistratsabteilung 58 als Wasserrechtsbehörde vor.

3. Rechtliche und technische Grundlagen

3.1 Es waren nachfolgende rechtliche und technische Grundlagen im Betrachtungs- und Prüfungszeitraum des Stadtrechnungshofes Wien maßgebend.

3.2 Unter dem Überbegriff Verkehrssicherungspflichten gemäß ABGB subsumiert die Lehre und Rechtsprechung die Verkehrssicherungspflichten im engeren Sinn und das Ingerenzprinzip. Dieses Prinzip verpflichtet jedweden, der eine konkrete Gefahrensituation herbeigeführt hat, auch zur Abwehr einer der geschaffenen Gefahrenlage adäquaten, somit typischerweise damit verbundenen Gefahr. Der konkrete Inhalt einer Verkehrssicherungspflicht kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielplätzen wird nachstehende OGH-Entscheidung vom 28. April 2011, Zl. 1 Ob 62/11s angeführt:

"Der Umstand, dass eine Anlage TÜV geprüft war und der maßgeblichen ÖNORM entsprach, entbindet den Verkehrssicherungspflichtigen grundsätzlich nicht davon, geeignete Maßnahmen zur Abwehr jener Gefahren zu setzen, die sich infolge der spezifischen Eigenschaften der Anlage aus einem (vorhersehbaren) unerlaubten Verhalten deren Benützer ergeben."

3.3 Das BHygG 1976 regelt u.a. die "Bewilligungsbestimmungen", die "behördliche Kontrolle und Maßnahmen" sowie die "Hygienevorschriften" von Hallenbädern, künstlichen Freibädern, Warmsprudelbädern und Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern sowie Bädern an Oberflächengewässern, Kleinbadeteichen und Badegewässern. Gemäß § 2 Abs. 5 leg. cit. sind Kleinbadeteiche *"künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische Einrichtungen*

versehene Teiche, deren Oberfläche kleiner als 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind; Kleinbadeteiche umfassen sowohl den Kleinbadeteich einschließlich allfällige technische Einrichtungen als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen."

3.4 Die BHygV 2012 beruht auf dem BHygG 1976 und dient dem Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Sicht. Sie kommt bei den der Genehmigungspflicht nach § 74 GewO 1994 unterliegenden Bädern, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen zur Anwendung.

3.5 Eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß WRG 1959 ist u.a. zu erwirken, wenn eine *"Benutzung des Grundwassers"*, wie z.B. beim Wasserspielplatz Donauinsel, vorliegt.

3.6 Das *"Wiener Parkleitbild - Richtlinien der Wiener Stadtgärten für die Ausgestaltung von Grünanlagen (Stand: Oktober 2011)"* der Magistratsabteilung 42 untergliedert im Pkt. *"Spielplatzausgestaltung"* in Kinderspielplätze, Generationenspielplätze, nutzungs-offene - multifunktionale Bereiche und Ballspielbereiche.

Für Kinderspielplätze wird für den o.a. Pkt. die Berücksichtigung der ÖNORM B 2607 - *"Spiel- und Bewegungsräume im Freien, Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen"* und der ÖNORM EN 1176 - *"Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1 - 11"* bedungen. Ferner wird die Möglichkeit zum kreativen Spiel, Berücksichtigung aller Altersklassen, Zufahrtsmöglichkeit für Erhaltungsmaßnahmen sowie die verstärkte Berücksichtigung des Elementes Wasser bestimmt.

3.7 Die ÖNORM B 2607 - *"Spiel- und Bewegungsräume im Freien, Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen"* ist insbesondere für die Planung von Spielplätzen relevant. Diese Norm weist Festlegungen für unterschiedliche Spielbereiche, z.B. Bereiche

für Spiele im und am Wasser, aus. Außerdem finden sich Verweise auf die ÖNORM EN 1176 - "*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden*" und die ÖNORM EN 1177 - "*Stoßdämpfende Spielplatzböden - Bestimmung der kritischen Fallhöhe*". Diese beinhalten die technischen Anforderungen an Spielplatzgeräte und deren Aufstellung. Weiters wird auf die ÖNORM S 4720 - "*Spielgeräte im Wasserbereich von Badeanlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen*" hingewiesen.

3.8 Die ÖNORM EN 1176 - "*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1 - 11*" legt die allgemeinen Sicherheitsanforderungen für öffentliche Spielplatzgeräte und Spielplatzböden fest. Laut ÖNORM EN 1176 - "*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*" ist u.a. für Kinder auf Spielplätzen beim Spielen in, an oder im Umfeld von Spielplatzgeräten ein geeignetes Sicherheitsniveau sicherzustellen. Letztere legt jene Anforderungen fest, die das Kind vor Gefahren schützen, die es nicht voraussehen kann, wenn es das Gerät bestimmungsgemäß oder in einer Art benutzt, die vernünftigerweise erwartet werden kann.

In Teil 7 der ÖNORM EN 1176 - "*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb*" wird u.a. eine Anleitung für die "*Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb von Spielplatzgeräten und Spielplatzböden, einschließlich Zusatzausstattungen, z.B. Tore, Zäune usw. und Böden*" gegeben. Darin ist u.a. festgehalten, wie die Inspektionen der Geräte und Geräteteile durchgeführt werden sollte.

3.9 Die ÖNORM S 4720 - "*Spielgeräte im Wasserbereich von Badeanlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen*" gilt für standortgebundene, nichtschwimmende Spielgeräte im Wasserbereich von Bädern mit öffentlicher Nutzung. Entsprechend dieser ÖNORM ist bei Wasserspielbereichen, bei denen Wasser versprüht wird, eine entsprechende Wasserdesinfektion gemäß BHygV vorzusehen bzw. ausschließlich Trinkwasser einzusetzen. Ferner wird darin die Anforderung an die Rutschfestigkeit von Spielgeräteoberflächen geregelt.

3.10 Die ÖNORM EN 13451 - Teil 1 - "*Schwimmbadgeräte; Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*" enthält Regelungen über die Rutschhemmung von Geräteoberflächen, auf denen Benutzende mit bloßen Füßen stehen oder gehen.

Die oben angeführten ÖNORMEN sind grundsätzlich unverbindlich, da sie nicht durch Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt wurden. Sofern sie dem Stand der Technik entsprechen, sind sie gemäß ständiger Rechtsprechung des OGH jedoch als Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen.

4. Ergebnisse der bisherigen Prüfungen

4.1 Ergebnis der Erstprüfung

4.1.1 Im Rahmen der Begehungen der Erstprüfung, im August 2013, zeigten sich an allen sechs geprüften Wasserspielplätzen Mängel. Dazu zählten z.B. Defekte an den Spielplatzgeräten (abgerissene Befestigungsketten, z.T. gerissenes Drahtlitzenseil, mangelhafter Fallschutz, beschädigte Holzteile), Risse bzw. Löcher in den Granulatbelägen der Wasserspielbereiche sowie z.T. Ablösen der Granulatbeläge. Ferner zeigten sich eine Entwässerungsproblematik eines Wasserspielbereiches aufgrund der örtlichen Geländesituation und funktionsunfähige Bodendüsen eines Wasserspielgerätes.

4.1.2 Zusätzlich stellte der Stadtrechnungshof Wien auch Schäden im Bereich von diversen Nebeneinrichtungen fest. Dazu zählten vermorschte Steher bei einer Sitzbank, lockere Bretter im Dachbereich einer Pergola sowie eine unzureichende Bodenbefestigung einer Umkleidekabine. Ferner zeigten sich großteils Verschmutzungen sowie z.T. Risse und Setzungen des umliegenden Geländes (Wegränder, Rasenflächen, Böschung).

4.1.3 Zwei der sechs geprüften Wasserspielplätze wiesen eine Zutrittsproblematik auf. Einerseits durch einen defekten Schlosskasten am Eingangstor, wodurch ein Öffnen und Schließen nur mit erhöhtem Kraftaufwand möglich war. Andererseits durch ein in beide Richtungen öffnenbares Drehtor, welches somit keine Zutrittssperre nach der abendlichen Schließung des Spielplatzes ermöglichte.

4.1.4 Bei einigen Wasserspielplätzen war im Bereich der Trinkbrunnen eine unzureichende Ableitung des anfallenden Wassers festzustellen, die sich durch eine Absenkung des Bodenbelags im betreffenden Bereich bzw. durch Verlegung mit Sand zeigte.

4.1.5 Allgemein ergab die Erstprüfung auch eine mangelhafte Dokumentation betreffend die sogenannten "*Spielgerätekontrollbücher*" durch die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 42, sodass die Empfehlung zur intensiveren Unterweisung der Mitarbeitenden insbesondere im Hinblick auf "visuelle Routine-Inspektionen" ausgesprochen wurde.

4.1.6 In einem Aktenvermerk vom 27. September 2011 der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion, Gruppe Umwelt und behördliche Verfahren war festgehalten, dass der Wasserspielplatz am Wienerberg nicht den Vorschriften des BHygG 1976 unterlag. Aufgrund einer Begehung wäre aber eine rechtliche Klärung herbeizuführen. Anzumerken war, dass die grundverwaltende Magistratsabteilung 31 zwar eine Beprobung der Wasserqualität durch die Magistratsabteilung 39 durchführen ließ, die Messergebnisse in Bezug auf einzuhaltende Grenzwerte jedoch nicht beurteilte. Der Stadtrechnungshof Wien war jedoch der Ansicht, dass zur Sicherung der Wasserqualität Grenzwerte in Anlehnung an die Bestimmungen der BHygV 2012 für Kleinbadeteiche, sowie Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung festzulegen seien.

4.1.7 Im Rahmen des Erstberichtes ergingen insgesamt fünfzehn Empfehlungen. Vierzehn Empfehlungen davon betrafen die Magistratsabteilung 42. Eine Empfehlung war aufgrund eines Verwaltungsübereinkommens zwischen der Magistratsabteilung 42 und der Magistratsabteilung 31, welche für die Betreuung der technischen Einrichtungen sowie für die regelmäßigen Kontrollen der Wasserqualität der Wasserspielanlage Wasserturm als grundverwaltende Dienststelle verantwortlich zeichnete, an diese gerichtet.

4.2 Maßnahmenbekanntgaben zur Erstprüfung

4.2.1 Aufgrund der im Rahmen des Berichtes des Stadtrechnungshofes Wien (MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung von Wasserspielplätzen, StRH V - 42-1/14) ausgespro-

chenen Empfehlungen erfolgte seitens der betroffenen Magistratsabteilungen 31 und 42 jeweils eine Maßnahmenbekanntgabe zum Umsetzungsstand dieser Empfehlungen.

4.2.2 Die Magistratsabteilung 42 meldete zwölf der vierzehn an sie ergangenen Empfehlungen als umgesetzt. Die Empfehlungen Nr. 4 und Nr. 13 der Erstprüfung wurden als in Umsetzung befindlich dargelegt.

Dies betraf die von der Magistratsabteilung 42 zu erbringenden Leistungen am Wasserspielplatz Donauinsel (z.B. gärtnerische Pflege, Spielplatzgeräte- und Anlagenkontrolle, Untersuchungen der Wasserqualität gemäß Wasserrechtsbescheid) in Form eines abzuschließenden Verwaltungsübereinkommens mit der Magistratsabteilung 45. Darüber hinaus war die Behebung von Mängeln (z.B. defekte Bodendüsen, Asphaltbelagsschäden) am Wasserspielplatz Theodor-Körner-Park zu veranlassen.

4.2.3 Die Magistratsabteilung 31 setzte die an sie ergangene Empfehlung in Form einer Arbeitsanweisung, Nr. 37/011 *"Wasserspielplatz Wasserturm - Sicherung der Wasserhygiene"* vom 21. Jänner 2015 mit Gültigkeit ab 1. Mai 2015 um.

4.3 Ergebnis der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42

4.3.1 Die Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42 wurde seitens des Stadtrechnungshofes Wien einer Prüfung unterzogen.

4.3.2 Die Einschau ergab, dass nur bei zehn von vierzehn Empfehlungen der von der Magistratsabteilung 42 bekanntgegebene Umsetzungsstand mit den Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien übereinstimmte.

Eine Empfehlung wies einen gegenüber der Bekanntgabe besseren Umsetzungsstand auf. Bei drei Empfehlungen vertrat der Stadtrechnungshof Wien die Ansicht, dass der gemeldete Umsetzungsstand nicht entsprach.

Dazu zählte die Klärung, ob die Konstruktionsweise der Sitzbänke am Sandspielplatz des Wasserspielplatzes Donauinsel eine ausreichende Tragfähigkeit aufwies. Am Was-

serspielplatz Leberberg waren u.a. Maßnahmen in Bezug auf die Entwässerung der Granulatflächen in die umgebenden Bereiche zu treffen. Weiters handelte es sich um Mängelbehebungen am Wasserspielplatz Wasserturm u.a. betreffend die Teichentwässerung und die Granulatbeläge.

4.3.3 Die Erhebungen im Rahmen der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe zeigten z.T. nicht ordnungsgemäß behobene Mängel bzw. wurden z.T. Schäden erneut festgestellt.

4.3.4 Am Wasserspielplatz Donauinsel war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien für eine Sitzgelegenheit trotz Prüfungsbefundvorlage seitens der Magistratsabteilung 42 keine ausreichende Tragfähigkeit nachgewiesen.

Das im Rahmen der Erstprüfung empfohlene Arbeitsübereinkommen mit der grundverwaltenden Magistratsabteilung 45 war erst als Konzept an die grundverwaltende Dienststelle ergangen. Dieses Arbeitsübereinkommen sollte die seitens der Magistratsabteilung 42 zu erbringenden Leistungen am Wasserspielplatz, wie u.a. die gärtnerische Pflege, die Spielplatzgeräte- und Anlagenkontrolle, die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, die Spielplatzaufsicht sowie die Untersuchungen der Wasserqualität gemäß Wasserrechtsbescheid, regeln.

4.3.5 Bei den Wasserspielplätzen Leberberg und Max-Winter-Park zeigten sich neuerliche Schäden u.a. an den Granulatbelägen. Erstgenannter wies zum Zeitpunkt der damaligen Begehung auch ein defektes Trampolin auf.

4.3.6 Der bereits im Zuge des Erstberichtes erhobene Mangel bei der Teichentleerung des Wasserspielplatzes Wasserturm am Wienerberg wurde erneut festgestellt. Ferner konnte für die anstelle der schadhafte Gummigranulatbeläge aufgebrauchte rutschhemmende Beschichtung im Bereich der Gehbeläge aus Holz kein Nachweis einer ausreichenden Rutschsicherheit vorgelegt werden.

4.4 Ergebnis der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 31

4.4.1 Die Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 31 wurde seitens des Stadtrechnungshofes Wien einer Prüfung unterzogen.

4.4.2 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass der von der Magistratsabteilung 31 bekanntgegebene Umsetzungsstand mit den Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien übereinstimmte.

Wie bereits im Pkt. 4.2.3 angeführt, verfasste die Magistratsabteilung 31 als Maßnahme eine entsprechende Arbeitsanweisung, die der Sicherung der Hygiene des Wasserspielplatzes Wasserturm diene. Damit erstellte die grundverwaltende Dienststelle eine nachvollziehbare Anleitung betreffend die hygienischen Anforderungen an den Betrieb der Wasserspielbereiche sowie die Durchführung einer mikrobiologischen Beprobung inkl. deren Beurteilung her. Ferner wurden darin auch allfällige Sofortmaßnahmen im Fall einer Grenzwertüberschreitung der betrachteten mikrobiologischen Parameter festgeschrieben.

4.5 Maßnahmenbekanntgabe zur Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42

4.5.1 Da im Rahmen der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe neuerliche Empfehlungen ausgesprochen wurden, war seitens der Magistratsabteilung 42 diesbezüglich wiederum, innerhalb der vorgegebenen Frist, Stellung zu nehmen. Die geprüfte Stelle meldete drei der insgesamt sechs ergangenen Empfehlungen als umgesetzt.

Dies betraf den geforderten Tragfähigkeitsnachweis der Sitzbank am Wasserspielplatz Donauinsel und die Behebung von Granulatbelagmängeln. Ferner belangte dies eine entsprechende Entwässerungsmöglichkeit der Granulatflächen im Wasserspielbereich sowie eine Kennzeichnung betreffend die Sperre eines defekten Spielplatzgerätes am Wasserspielplatz Leberberg an.

4.5.2 Das Arbeitsübereinkommen mit der Magistratsabteilung 45 betreffend die Leistungsaufteilung am Wasserspielplatz Donauinsel und die Behebung der neuerlichen

Granulatbelagschäden am Wasserspielplatz Max-Winter-Park gab die geprüfte Stelle mit "in Umsetzung" bekannt. Ein derartiger Umsetzungsgrad betraf auch die Mängelbehebung der Teichentleerung sowie den Nachweis über die ausreichende Rutschsicherheit der Holzgehbeläge am Wasserspielplatz Wasserturm.

Die Überprüfung des Umsetzungsstandes dieser Maßnahmenbekanntgabe auf Richtigkeit war u.a. Gegenstand dieser Einschau.

5. Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung

5.1 Wasserspielplatz Donauinsel

5.1.1 Der Wasserspielplatz Donauinsel in Wien 22 ist mit rd. 5.000 m² einer der beiden größten Wasserspielplätze der Stadt Wien. Ein wasserförderndes Windrad stellt das Wahrzeichen des Spielplatzes dar. Auf einem Hügel entspringt ein Bach, der über einen Wasserfall in einen Teich mündet. Eine Überquerung des Teiches wird durch eine lange Hängebrücke ermöglicht.

Die grundverwaltende Magistratsabteilung 45 übergab den Wasserspielplatz Donauinsel im Jahr 2014 mittels Vertrag (Übergabeprotokoll) an die Magistratsabteilung 42. Die Einschau in das Übergabeprotokoll wies neben Erd- und Baumeisterarbeiten, Installationen und Begrünung nur das Aufstellen von Spielplatzgeräten aus. Betreffend die Wartung der Spielplatzgeräte des Wasserspielplatzes Donauinsel war darin explizit keine Regelung ersichtlich.

5.1.2 Das im Rahmen der Erstprüfung empfohlene Arbeitsübereinkommen zwischen der grundverwaltenden Magistratsabteilung 45 und der Magistratsabteilung 42, betreffend die Regelung der seitens der Letztgenannten zu erbringenden Leistungen am Wasserspielplatz Donauinsel, war noch nicht zur Umsetzung gelangt. Laut Auskunft der geprüften Stelle lag das Arbeitsübereinkommen im Prüfungszeitraum des Stadtrechnungshofes Wien zur Begutachtung und Unterfertigung bei der Magistratsabteilung 45.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, auf eine raschere Umsetzung des Arbeitsübereinkommens mit der Magistratsabteilung 45 hinzuwirken.

Aus dem Entwurf des Arbeitsübereinkommens ging hervor, dass die wöchentlichen "visuellen Routine-Inspektionen" gemäß ÖNORM EN 1176 - Teil 7 durch Saisonbeschäftigte der Magistratsabteilung 45 im Zeitraum Mitte April bis Ende September jedes Jahres durchzuführen wären. Die Schulung der Saisonbeschäftigten solle auf Basis der hierfür übermittelten Anleitung für "visuelle Routine-Inspektionen" erfolgen. Im übrigen Zeitraum jedes Jahres hätte die geprüfte Stelle selbst für die wöchentlichen Sichtkontrollen zu sorgen.

Wie die Einschau weiters zeigte, fand das Arbeitsübereinkommen in Bezug auf die Durchführung der "visuellen Routine-Inspektionen" bereits Anwendung. Die Protokolle der "visuellen Routine-Inspektionen" übermittelte die Magistratsabteilung 45 zeitnah, in elektronischer Form, an die geprüfte Stelle. Die Magistratsabteilung 42 pflegte diese Protokolle jedoch nicht in den "Spielplatzkataster" ein.

An die Magistratsabteilung 42 erging die Empfehlung, auf die Erfassung der Daten aller Inspektionen im "Spielplatzkataster" zu achten.

5.1.3 Aus dem Wasserrechtsbescheid der Magistratsabteilung 58 vom 15. Jänner 2004 war ersichtlich, dass die Anlage grundsätzlich nicht für Badezwecke, sondern ausschließlich zum Spielen am Wasser dienen soll. Betreffend die Wasserqualität wurde eine mikrobiologische Untersuchung durch eine autorisierte Prüfstelle in 14-täglichen Intervallen, unter Beachtung der Vorgaben für Kleinbadeteiche nach dem BHygG 1976 idgF 2001 sowie der BHygV 1998 idgF von 2000 vorgeschrieben.

Eine stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die 14-täglichen zu erfolgenden Untersuchungen der mikrobiologischen Wasserqualität zeigte z.B. im Jahr 2017 sowohl Richtwert- als auch Grenzwertüberschreitungen eines Parameters. Entsprechend der Beurteilung der hierfür beauftragten Magistratsabteilung 39 waren diese jedoch als geringfügig bzw. gering zu beurteilen. Sie lagen im wasserhygienisch tolerierbaren Bereich und zeigten sich deutlich niedriger als in den vergangenen Jahren.

5.1.4 Den im Rahmen der Vorprüfungen des Stadtrechnungshofes Wien geforderten Tragfähigkeitsnachweis der adaptierten Sitzbank im Sandspielbereich holte die Magistratsabteilung 42 im März 2016 bei einer Spielplatzgerätefirma ein. Laut dieser Begutachtung waren Stabilität und statische Anforderungen gegeben. Zum Zeitpunkt der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien wies keine der Sitzbänke im Sandspielbereich augenscheinliche Mängel aus. Aufgrund dieser Erhebung sowie unter Bedachtnahme auf die Gewerbeberechtigung der o.a. Firma als Tischler und der damit einhergehenden Fachkenntnisse betrachtete der Stadtrechnungshof Wien die ergangene Empfehlung als umgesetzt.

5.1.5 Die begehbare Hängebrücke mit Drahtlitzenseilen ersetzte die Magistratsabteilung 42 im Jahr 2014 durch eine neue Brücke mit Ketten (s. Pkt. 6.2). Die Dienststelle begründete die Bevorzugung der nun gewählten Kettenausführung mit einem geringeren Verletzungsrisiko und einer einfacheren Wartung. Eine dahingehende Überprüfung einer externen Gutachterin vom April 2014 wurde seitens der Magistratsabteilung 42 vorgelegt.

5.1.6 Der Stadtrechnungshof Wien stellte am Wasserspielplatz Donauinsel im Zuge seiner Begehung keine augenscheinlichen Mängel fest.

5.1.7 Die o.a. stichprobenweise Einschau in den "Spielplatzkataster" zeigte in den letzten Jahren eine fortwährende Problematik betreffend die Wassertiefe der Wasserspielanlage infolge Überschreitung der 40 cm-Grenze um jeweils ca. 10 cm. Ferner wiederholte sich eine Eintragung betreffend einer möglichen Quetschstelle am Wasserrad.

Anzumerken war, dass gemäß ÖNORM B 2607 für "*Bereiche für Spiele im und am Wasser*" eine maximale Wassertiefe von 40 cm festgelegt ist.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, am Wasserspielplatz Donauinsel die Quetschstelle am Wasserrad zu verifizieren und zu beheben.

Aufgrund der wiederholten Wassertiefenmessungen größer als 40 cm (entgegen den Vorgaben der ÖNORM B 2607) am Wasserspielplatz Donauinsel, erging ferner die Empfehlung, eine entsprechende Lösung dieser Problematik zu erarbeiten und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

5.2 Wasserspielplatz Wasserturm

5.2.1 In Wien 10, Windtenstraße 3, auf dem Areal des Wasserbehälters Wienerberg, befindet sich der ca. 15.000 m² große Wasserspielplatz Wasserturm. Eine Quelle, die dem Quellberg entspringt, zwei Wasserfälle, eine überdimensionale Brause mit Wasserschleier und eine Floßfahrt über den See stellen nur einige der vielen Attraktionen des Wasserspielplatzes am Wienerberg dar.

5.2.2 Die regelmäßige Kontrolle der Wasserqualität sowie die Betreuung der technischen Nebeneinrichtungen der Wasserspielanlage (z.B. Duschen, Zu- und Ablauf, Leitungen) obliegt der Magistratsabteilung 31 im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens.

Die gegenständliche Prüfung zeigte eine Überarbeitung der unter Pkt. 4.2.3 (s.a. Pkt. 4.4.2) angeführten Arbeitsanweisung. Eine stichprobenweise Einschau in die derzeit gültige Arbeitsanweisung Nr. 37/011 (gültig ab 1. Juli 2016) "*Wasserspielplatz Wasserturm - Sicherung der Wasserhygiene*" ließ keine Verschlechterung in Bezug auf die darin enthaltenen Festlegungen betreffend die Wasserqualität erkennen. Die für die mikrobiologischen Parameter der Wasserbeprobung herangezogenen Grenzwerte entsprechen denen der gemäß Wasserrechtsbescheid vorgeschriebenen Wasserbefundung für den Wasserspielplatz Donauinsel.

5.2.3 Die im Zuge der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42 ergangenen Empfehlungen betrafen den Mangel bei der Teichentleerung sowie den Nachweis der ausreichenden Rutsicherheit der Gehbeläge aus Holz (s. Pkt. 4.3.6).

Dem Mangel bei der Teichentleerung versuchte die Magistratsabteilung 42 durch erhöhte Wartungsmöglichkeiten, durch den Einbau einer Revisionstüre und einer seitlichen Revisionsklappe im Stegbauwerk, entgegen zu wirken.

Nach Angabe der mit der Teichentleerung befassten Magistratsabteilung 31 konnte damit eine Verbesserung der Teichentleerung erreicht werden, da die für die Reinigung des Teiches zuständigen Mitarbeitenden der geprüften Stelle nunmehr auch unterhalb des Steges reinigen können. Nunmehr können die Ablagerungen, die zum Mangel der Teichentleerung geführt hatten, verringert werden.

5.2.4 Gemäß ÖNORM S 4720 war die Rutschfestigkeit von Spielgeräteoberflächen, auf denen Benutzende mit bloßen Füßen stehen bzw. gehen, entsprechend ÖNORM EN 13451 - Teil 1 auszuführen. Die Magistratsabteilung 42 teilte erneut nur die Produktdeklaration des aufgetragenen rutschhemmenden Anstrichs mit. Eine Recherche des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass das genannte Produkt eine Klassifizierung der Rutschhemmung gemäß DIN 51130 - "*Prüfung von Bodenbelägen - Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft - Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr - Begehungsverfahren - Schiefe Ebene*" aufweist. Betreffend die Intervalle hinsichtlich der Erforderlichkeit der Erneuerung der rutschhemmenden Anstriche waren den übermittelten Unterlagen der geprüften Stelle keine Angaben zu entnehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Gleichwertigkeit der Klassifizierung der Rutschhemmung des eingesetzten Anstrichs der Holzbodengebeläge am Wasserspielplatz Wasserturm unter Bezugnahme auf die ÖNORM S 4720 nachzuweisen sowie den Zeitrahmen eines erforderlichen Erneuerungsanstriches zu klären.

5.2.5 Weiters stellte der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Begehung erneut leichte Schäden am Granulatbelag im Uferbereich des Teiches fest (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Schaden Granulatbelag (exemplarisch) - Teichufer, Wasserspielplatz Wasserturm



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aufgrund der neuerlich festgestellten Schäden am Granulatbelag, empfahl der Stadtrechnungshof Wien deren Ursache zu erheben und gegebenenfalls eine Behebung im Rahmen der Gewährleistung der ausführenden Firma zu erwirken.

An einem der Sonnendecks zeigten sich hervorstehende bzw. absplitternde Holzelemente, wodurch Verletzungspotenzial bestand (s. Abb. 2).

Abbildung 2: Holzabsplitterung Sonnendeck, Wasserspielplatz Wasserturm



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Es erging die Empfehlung, eine Behebung der Holzschäden des Sonnendecks am Wasserspielplatz Wasserturm zu veranlassen.

5.3 Wasserspielplatz Leberberg

5.3.1 Der rd. 1.100 m² große Wasserspielplatz am Leberberg in Wien 11 bietet u.a. Wasserspiel- und Wassersprühgeräte.

5.3.2 Im Zuge der Begehung zeigten sich ähnliche Schäden wie schon im Rahmen der Erstprüfung bzw. der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 42. Im Bereich des Rutschenauslaufes waren wiederholte Ausbesserungsarbeiten sowie neuerliche Schäden (z.B. Löcher) am Granulatbelag ersichtlich.

Durch den Stadtrechnungshof Wien erging hier wiederholt die unter Pkt. 5.2.5 ausgesprochene Empfehlung.

Aufgrund der neuerlich festgestellten Schäden am Granulatbelag empfahl der Stadtrechnungshof Wien, deren Ursache zu erheben und gegebenenfalls eine Behebung im Rahmen der Gewährleistung der ausführenden Firma zu erwirken.

Ferner stellte der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Begehung fest, dass die Wasserauslassöffnungen der am Spielplatz installierten Wasserspielgeräte "Palmen" verlegt waren (z.B. infolge Verkalkung).

An die Magistratsabteilung 42 erging die Empfehlung, am Wasserspielplatz Leberberg die Behebung des Mangels im Bereich der Wasseraustrittsöffnungen der Wasserspielgeräte "Palmen" zu veranlassen.

5.3.3 Unabhängig vom Wasserspielbereich nahm der Stadtrechnungshof Wien auch die übrigen Spielplatzgeräte in Augenschein.

Dabei zeigte sich ein Seilstrang des drehbaren Seilkletterbaumes an der anderen Wegseite, gegenüber dem Wasserspielbereich, mit fehlender Ösenverankerung. Dadurch hing das Seil am Klettergerät lose herab.

Im Bereich der Hängebrückenkonstruktion des Klettergerüsts waren freiliegende Drahtlitzen in Teilbereichen der unteren Netzseilspannung der tunnelartigen Seitenbegrenzung ersichtlich.

Anzumerken war, dass keine unmittelbare Gefährdung durch den herabhängenden Seilstrang des drehbaren Kletterbaumes sowie durch die freiliegenden Drahtlitzen der Netzseile der Hängebrückenkonstruktion gegeben war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, am Wasserspielplatz Leberberg die Mängel am drehbaren Kletterbaum und am Netzseil der Hängebrückenkonstruktion des Klettergerüsts zu beheben.

5.3.4 Im Bereich des Trinkwasserbrunnens bestand erneut eine Abflussproblematik (s. Abb. 3). Der Stadtrechnungshof Wien sah den Grund dafür in dem niveaumäßig höher liegenden Ablaufschacht.

Abbildung 3: Abflussproblematik infolge niveauhöheren Ablaufschachts, Wasserspielplatz Leberberg



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aufgrund der erneuten Abflussproblematik im Umfeld des Trinkbrunnens am Wasserspielplatz Leberberg empfahl der Stadtrechnungshof Wien, eine entsprechende Entwässerungslösung herbeizuführen.

5.4 Wasserspielplatz an der Liesing

5.4.1 Der so genannte rd. 3.800 m² große Piratenspielplatz in Wien 10, an der Liesing (Liesingbach) in Unterlaa, ist ein Themenspielplatz mit z.B. Flussbett, Wasserfall, Spielschiff und Baumpfahlhaus.

5.4.2 Gemäß Aushang der Magistratsabteilung 42 war der Pumpbrunnen der Wasserspielanlage des sogenannten Piratenspielplatzes zum Zeitpunkt der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien defekt. Die Behebung des Schadens war jedoch gemäß Aushang bereits veranlasst. Eine Überprüfung der Wasserspielanlage im Rahmen der Begehung des Stadtrechnungshofes Wien konnte daher jedoch nicht erfolgen.

5.4.3 Im Zuge seiner Begehung erkannte der Stadtrechnungshof Wien ferner, dass im Bereich des Federwippenspielgerätes "Papagei" keine durchgehende Rasennarbe vorhanden war.

Anzumerken war, dass die ÖNORM B 2607 die wichtigsten Oberflächen für Spiel- und Bewegungsräume inkl. deren Vor- und Nachteile sowie deren Anwendungsbereiche listete. Rasen war darin als zwar gegebenenfalls bei Spielplatzgeräten einsetzbares Bodenmaterial, jedoch als pflegeaufwändig und für sehr intensiv genutzte Flächen kaum geeignet, ausgewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Bereich von Spielplatzgeräten künftig den Einsatz von Rasen zu überdenken.

5.4.4 Im Spielbereich abseits der Wasserspielanlage zeigte der Lokalausweis einen Defekt am Spielhaus "Schatztruhe", in Form eines neben dem Bullauge herausgebrochenen Holzelementes.

Laut "Spielplatzkataster" erfasste die Magistratsabteilung 42 diesen Mangel bereits Anfang Februar 2018 mit Wichtung 3 (Wichtung 3: Reparatur/Behebung innerhalb von 3

Monaten empfohlen). Eine Behebung des beschriebenen Schadens, innerhalb dieses Zeitraums, konnte seitens des Stadtrechnungshofes Wien jedoch nicht festgestellt werden. Eine allgemeine Mängelausweisung dieses Spielplatzgerätes per Ende Februar 2018 betreffend das Morschen aller Holzteile der Spielplatzgerätekonstruktion mit einer veranschlagten Restnutzungsdauer von maximal 12 Monaten war im "Spielplatzkataster" ersichtlich.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war - unter Bezugnahme auf die Prüfkörpergrößen für Fangstellen der ÖNORM EN 1176 - Teil 1, Anhang D - ein mögliches Verletzungspotenzial (z.B. Hindurchstecken von Gliedmaßen u.dgl.) hier nicht auszuschließen. Daher informierte er die Magistratsabteilung 42 mit dem Ersuchen um umgehende Behebung und dahingehende Rückmeldung (s.a. Pkt. 6.1). Die geprüfte Stelle meldete die Mängelbehebung innerhalb eines Tages.

Unter Bezugnahme auf den durch die Magistratsabteilung 42 selbst festgelegten Reparatur- bzw. Behebungszeitraum für die nach Wichtungsklassen kategorisierten Mängel empfahl der Stadtrechnungshof Wien, künftig erhöhtes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Zeiträume zu legen.

5.5 Wasserspielplatz Max-Winter-Park

5.5.1 Der Wasserspielplatz in Wien 2, Max-Winter-Park ist rd. 8.800 m² groß und bietet seit der Neugestaltung im Jahr 2008 auch einen Wasserspielplatz.

5.5.2 Zum Zeitpunkt der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien war der Bereich der Wasserspielgeräte, wie bereits unter Pkt. 2.4 angeführt, aufgrund von Sanierungsarbeiten durch die Magistratsabteilung 42 mittels Baustellengittern abgesperrt. Laut Anschlagtafel sollten die Arbeiten, beginnend mit Ende Mai 2018, bis Mitte Juni 2018 abgeschlossen werden. Eine Überprüfung des Wasserspielbereiches konnte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung somit nicht durchgeführt werden.

5.5.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Böschungsbereich des Leuchtturmes das Fehlen einer geeigneten Oberfläche (Boden) fest (s. Abb. 4), insbesondere da teilweise Steineinschlüsse zu erkennen waren.

Abbildung 4: Oberflächenproblematik im Bereich "Leuchtturm", Wasserspielplatz Max-Winter-Park



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Ferner nahm der Stadtrechnungshof Wien herausragende Bewässerungsschläuche als Stolperfallen wahr (s. Abb. 5).

Abbildung 5: Stolperfalle durch Bewässerungsschlauch im Bereich "Leuchtturm", Wasserspielplatz Max-Winter-Park (exemplarisch)



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Böschungsbereich des Leuchtturmes am Wasserspielplatz Max-Winter-Park, die Stolperfallen zu entfernen und eine normgemäße Oberfläche herzustellen.

5.5.4 Im Bereich des Klettergerätes "Schiff" zeigten sich an einigen Holzkonstruktionsteilen diverse Absplitterungen (s. Abb. 6), die ein Verletzungspotenzial (z.B. Einziehen von Holzspänen) darstellten.

Abbildung 6: Absplitterungen der Holzkonstruktion Klettergerät "Schiff", Wasserspielplatz Max-Winter-Park



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die schadhafte Holzkonstruktionsteile des Klettergerätes "Schiff" am Wasserspielplatz Max-Winter-Park auszutauschen.

5.5.5 Die stichprobenweise Einsichtnahme in den "Spielplatzkataster" ergab keinerlei Verzeichnis der durch den Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Begehung erhobenen Mängel im Rahmen der zeitnah erfolgten "visuellen Routine-Kontrollen".

Weiters fiel auf, dass im Zeitraum Mitte Mai 2018 bis Anfang Juni 2018 keine derartigen Überwachungen verzeichnet waren.

5.6 Wasserspielplatz Theodor-Körner-Park

5.6.1 Der Wasserspielplatz befindet sich im rd. 6.500 m² großen Theodor-Körner-Park in Wien 12. Eine Wasserspielanlage inkl. Bodendüsen spendet an heißen Sommertagen Abkühlung.

5.6.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge seiner Begehung fest, dass die Wasserspielanlage inkl. der 16 Bodendüsen größtenteils nicht funktionsfähig war. Eine Nachfrage bei der Magistratsabteilung 42 ergab, dass die Wasserspielanlage grundsätzlich bei sommerlichen Temperaturen ab 25°C, innerhalb des Zeitraumes von 10.00 Uhr - 19.00 Uhr, mittels Druckknopf in Betrieb genommen werden kann.

Da die Temperaturen zum Begehungszeitpunkt nicht im entsprechenden Bereich lagen, konnte keine Verifizierung der Funktionstüchtigkeit der Wasserspielanlage erfolgen.

5.6.3 Die übrigen Spielplatzgeräte des Spielplatzes im Theodor-Körner-Park zeigten sich augenscheinlich in ordnungsgemäßem Zustand.

Der Bereich um die Kletterwand war mittels Absperrband abgeschränkt. Die Stützen dieser Klettereinrichtung zeigten sich teilweise erneuert.

5.7 Sonstige Wahrnehmungen

5.7.1 Die stichprobenweise Einsichtnahme in den "Spielplatzkataster" ergab teilweise keinerlei Verzeichnis der durch den Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Begehung erhobenen Mängel im Rahmen der zeitnah erfolgten "visuellen Routine-Kontrollen".

Aufgrund der teilweise lückenhaften Mängeldokumentation im "Spielplatzkataster" empfahl der Stadtrechnungshof Wien, künftig für eine vollständige Aufzeichnung Sorge zu tragen.

5.7.2 An den Wasserspielplätzen Max-Winter-Park und an der Liesing ließ der Geruch im Bereich überdachter Spielhütten bzw. Spielplatzgeräten im Umfeld der jeweiligen Wasserspielanlage auf Hygienemängel im Hinblick auf eine Nutzung als Abortanlage schließen.

Die Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in den "Spielplatzkataster" betreffend die Intervalle der "visuellen Routine-Inspektionen" an diesen Spielplätzen zeigte, dass diese grundsätzlich normgemäß mindestens einmal wöchentlich erfolgten.

Aufgrund der Geruchswahrnehmungen an den Wasserspielplätzen Max-Winter-Park und an der Liesing erging die Empfehlung, die Intervalle der "visuellen Routine-Inspektionen" zu verkürzen.

6. Feststellungen

6.1 Im Rahmen der Begehung des Wasserspielplatzes an der Liesing stellte der Stadtrechnungshof Wien einen Mangel am Spielhaus "Schatztruhe" in Form eines herausgebrochenen Holzelementes der Stirnwand fest (s. Pkt. 5.4.5). Der Stadtrechnungshof Wien setzte die Magistratsabteilung 42 sogleich über den festgestellten Mangel, mit dem Ersuchen um umgehende Behebung, in Kenntnis. Die geprüfte Stelle meldete noch im Rahmen der Einschau die Mängelbehebung. Seitens des Stadtrechnungshofes Wien war dahingehend somit keine Empfehlung auszusprechen.

6.2 Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in den "Spielplatzkataster" betreffend die Neuerrichtung der Hängebrücke am Wasserspielplatz Donauinsel zeigte keine dahingehende Erfassung.

Eine Nachfrage bei der geprüften Stelle ergab, dass in dem im Jahr 2013 implementierten datenbankgestützten "Spielplatzkataster" in den ersten Jahren bei einem "Spiel-

platzgerätetausch" (= Ersatz durch gleichen Gerätetyp) das abgebaute Spielplatzgerät nicht als *"abgebaut"* geführt wurde. Stattdessen war es im Datensatz des bestehenden Gerätes erfasst. Der erfolgte Austausch war daher nur am Überprüfungsbefund infolge der Ausweisung *"keine Mängel"* ersichtlich.

Mittlerweile verbesserte die Magistratsabteilung 42 ihre dahingehende Vorgehensweise durch die Kategorisierung des Altgerätes unter *"abgebaut"* sowie die Erfassung des neuen Spielplatzgerätes als eigene Position im "Spielplatzkataster". Die nunmehr erfolgende Dokumentation von Gerätetauschen stellte sich somit nachvollziehbar dar.

6.2 Bei einem Sonnendeck am Wasserspielplatz Wasserturm zeigte sich der Sonnenschutz, bestehend aus einem Dreieckssegel aus Stoff in einer Metallhalterung, an einer Stelle eingerissen. Eine Verletzungsgefahr war daraus nicht abzuleiten, daher regte der Stadtrechnungshof Wien eine zeitnahe Behebung des Defektes an, ohne eine Empfehlung auszusprechen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre auf eine raschere Umsetzung des Arbeitsübereinkommens mit der Magistratsabteilung 45 betreffend den Wasserspielplatz Donauinsel hinzuwirken (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Der Entwurf zum Arbeitsübereinkommen ist der Magistratsabteilung 45 übergeben worden. Ein neuerlicher Abstimmungstermin wird vereinbart werden.

Empfehlung Nr. 2:

Auf die Erfassung der Daten aller Inspektionen im Spielplatzkataster wäre zu achten (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Es wird dafür Sorge getragen, dass die Eintragungen über die vorgeschriebenen Inspektionen durch Mitarbeitende und Externe in den Spielplatzkataster vereinheitlicht werden.

Empfehlung Nr. 3:

Am Wasserspielplatz Donauinsel wäre die Quetschstelle am Wasserrad zu verifizieren und zu beheben (s. Pkt. 5.1.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Das "Ägyptische Wasserrad" wird abgebaut und vor Saisonbeginn des Jahres 2019 durch ein neues Wasserrad ersetzt werden.

Empfehlung Nr. 4:

Aufgrund der wiederholten Wassertiefenmessungen größer als 40 cm (entgegen den Vorgaben der ÖNORM B 2607) am Wasserspielplatz Donauinsel wäre eine entsprechende Lösung des Problems zu erarbeiten und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen (s. Pkt. 5.1.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Problematik wird mit der Magistratsabteilung 45 besprochen. Weitere Maßnahmen werden definiert.

Empfehlung Nr. 5:

Die Gleichwertigkeit der Klassifizierung der Rutschhemmung des eingesetzten Anstrichs der Holzbodengehbeläge am Wasserspielplatz Wasserturm wäre unter Bezugnahme auf die ÖNORM S 4720 nachzuweisen sowie der Zeitrahmen eines erforderlichen Erneuerungsanstriches zu klären (s. Pkt. 5.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Das Produktdatenblatt liegt vor. Laut Auskunft der Herstellerin ist der Anstrich je nach Abnutzungsgrad zu erneuern. Von der Herstellerin wurden keine fixen Zeitangaben definiert.

Im Zuge der Spielplatzkontrollen wird die rutschhemmende Wirkung überprüft. Der rutschhemmende Anstrich wird jährlich durchgeführt.

Empfehlung Nr. 6:

Aufgrund der neuerlich festgestellten Schäden am Granulatbelag beim Teichufer des Wasserspielplatzes Wasserturm sowie beim Wasserspielplatz Leberberg, wäre deren Ursache zu erheben und gegebenenfalls eine Behebung im Rahmen der Gewährleistung der ausführenden Firma zu erwirken (s. Pkte. 5.2.5 und 5.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Im Zuge der Gewährleistung werden immer nur die "kaputten Stellen" repariert, jedoch niemals der ganze Belag ausgetauscht. In absehbarer Zeit ist eine Generalsanierung angedacht.

Empfehlung Nr. 7:

Die Behebung der Holzschäden des Sonnendecks am Wasserspielplatz Wasserturm wäre zu veranlassen (s. Pkt. 5.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Der Schaden des Sonnendecks am Wasserspielplatz Wasserturm wurde umgehend behoben.

Empfehlung Nr. 8:

Am Wasserspielplatz Leberberg wäre die Behebung des Mangels im Bereich der Wasseraustrittsöffnungen der Wasserspielgeräte "Palmen" zu veranlassen (s. Pkt. 5.3.2). Am Wasserspielplatz Leberberg wären die Mängel am drehbaren Kletterbaum und am

Netzseil der Hängebrückenkonstruktion des Klettergerüsts zu beheben (s. Pkt. 5.3.3). Aufgrund der erneuten Abflussproblematik im Umfeld des Trinkbrunnens am Wasserspielplatz Leberberg wäre eine entsprechende Entwässerungslösung herbeizuführen (s. Pkt. 5.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Wasserzufuhr des Wasserspielgerätes "Palme" ist in der Wintersaison abgedreht. Vor Saisonstart findet eine eingehende Wartung der Anlage zum üblichen Frühjahrscheck statt.

Der Schaden am Seilkletterbaum wurde behoben.

Die Behebung des Schadens im Bereich der Hängebrückenkonstruktion des Klettergerüsts wurde beauftragt.

Das Abflussproblem im Bereich des Trinkwasserbrunnens wurde behoben. Setzungen des Pflasters im Nahbereich des Trinkwasserbrunnens werden im Spätherbst des Jahres 2018 saniert.

Empfehlung Nr. 9:

Im Bereich von Spielplatzgeräten wäre der Einsatz von Rasen künftig zu überdenken (s. Pkt. 5.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wird geprüft. Gegebenenfalls wird ein besser geeigneter Oberboden verwendet.

Empfehlung Nr. 10:

Unter Bezugnahme auf den durch die Magistratsabteilung 42 selbst festgelegten Reparatur- bzw. Behebungszeitraum für die nach Gewichtungsklassen kategorisierten Mängel wäre künftig erhöhtes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Zeiträume zu legen (s. Pkt. 5.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Teams wurden optimiert und Arbeitspläne nachgeschärft. Leistungskontrollen werden durchgeführt. Die Reparaturen sind auch von den Lieferzeiten der Firmen abhängig.

Empfehlung Nr. 11:

Im Böschungsbereich des Leuchtturmes am Wasserspielplatz Max-Winter-Park wären die Stolperfallen zu entfernen und eine normgemäße Oberfläche (Boden) herzustellen (s. Pkt. 5.5.3). Die schadhafte Holzkonstruktionsteile des Klettergerätes "Schiff" am Wasserspielplatz Max-Winter-Park wären auszutauschen (s. Pkt. 5.5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Stolperstellen, wie die Reste von Bewässerungsleitungen, wurden an der Oberfläche entfernt. Die teilweise hervorgetretenen Steinkanten werden abgeschlagen und dadurch entschärft. Die schadhafte Holzkonstruktionsteile des Klettergerätes "Schiff" werden ausgetauscht.

Empfehlung Nr. 12:

Aufgrund der teilweise lückenhaften Mängeldokumentation im "Spielplatzkataster" wäre künftig für eine vollständige Aufzeichnung Sorge zu tragen (s. Pkt. 5.7.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Es werden künftig auch die bei Stadtrechnungshofbegehungen entdeckten Mängel eingetragen.

Empfehlung Nr. 13:

Aufgrund von Geruchswahrnehmungen an den Wasserspielplätzen Max-Winter-Park und an der Liesing wären die Intervalle der "visuellen Routine-Inspektionen" zu verkürzen (s. Pkt. 5.7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die "visuelle Routine-Inspektion" findet im Max-Winter-Park täglich statt. Jedoch wird dahingehend noch verstärkt kontrolliert werden. Der Eintrag über die "visuelle Routine-Inspektion" in den Spielplatzkataster erfolgt als einmaliger Eintrag für die jeweilige Kalenderwoche.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2018